



Verein Dachshbracke e.V.

Bewertungskriterien zu § 22.1 Schweißarbeit auf natürlicher Schalenwildwundfährte – Bewertung – letzter Absatz:
„Die Schwierigkeit sowie die Länge der natürlichen Schalenwildwundfährte sind bei der Benotung angemessen zu berücksichtigen.“

Für die Bewertung sind folgende Kriterien zugrunde zu legen:

Kriterium	Schwierig	Normal	Leicht
Stehzeit	über 24 Stunden	über 12 Stunden, über Nacht	über 4 Stunden
Wetter	sehr heiß, trocken, starker Frost, harschiger Schnee	heiß, trocken, Tau, leichter Regen	feucht, kühl
Gelände	steil, felsig, Flussüberquerungen,	Wald, Dickungen, Sumpf	ohne Schwierigkeiten begehbares, übersichtliches Gelände
Bewuchs	niederer Bewuchs, sehr unterschiedlicher Bewuchs, Brombeerhecken, Schwarzdorn, dichtes Schilf	Gras, Beerkraut	Bodenbewuchs über Nasenhöhe
Fährtenverlauf	Haken, Widergänge, kein Erkennen der Fluchtfährte, Bestätigung durch den Hund (Verweisen)	Leichte Haken, nur zeitweiliges Erkennen der Fluchtfährte	deutliche Fluchtfährte, mit nur geringen Richtungsänderungen
Verleitungen	frische, starke Verleitungen; insgesamt sehr hoher Wildbestand	einzelne Verleitungen, überqueren einer Weidefläche	ohne Verleitungen
Länge der Fährte, ggf. einschl. Hatz	über 1500 m	über 800 m	bis 800 m
vorheriger Einsatz anderer Hunde	ja	nein	nein

Für die Beurteilung, ob es sich um eine schwierige, normale oder leichte Nachsuche handelt, müssen die vorgenannten Kriterien überwiegend gegeben sein. **Für eine als „Normal“ eingestufte Fährte ist eine Mindestlänge von 800 m zwingend erforderlich.** Es handelt sich um eine beispielhafte Aufzählung, die im konkreten Fall erweitert werden kann. Die zugrunde gelegten **Kriterien müssen im Richterbericht benannt werden.**

Die Note 4 darf nur vergeben werden, wenn es sich um eine schwierige Nachsuche handelt und diese vom Hund (Gespann) vorzüglich gemeistert wurde. Sind die Kriterien für eine normale Nachsuche mehrheitlich gegeben, darf höchstens die Note 3, bei einer leichten Nachsuche höchstens die Note 2 vergeben werden. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass die Fährte fehlerlos gearbeitet wurde. Bei nicht einwandfreier Arbeit erfolgt entsprechender Notenabzug.

Sobald ein für die GP verwertbares Ergebnis vorliegt, kann zur Verbesserung der Noten/Punkte keine weitere natürliche Nachsuche mehr durchgeführt werden. Das festgestellte Ergebnis ist für die GP bindend. Der Richterbericht ist unverzüglich dem zuständigen LOM im Original zuzuleiten.